

**Vorlage**  
**zu**  
**TOP 1**  
**Feststellung des Altersvorsitz und dessen Besetzung**

Die Versammlung stellt fest, dass von den erschienen Entsandten der Mitglieder Herr/Frau ..... für die Übernahme des Altersvorsitzes in Betracht kommt.

Die Versammlung überträgt de(r)m dies annehmenden Herrn/ Frau ..... die vorläufige Versammlungsleitung.

*Sachverhalt:*

Die Sitzungsleitung ist bis zur Wahl des Vorsitzenden/ der Vorsitzenden dem/ der ältesten Entsandten der Mitglieder zur vorläufigen Wahrnehmung zu übertragen.

**Vorlage**  
**zu**  
**TOP 2**  
**Wahl des/ der Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dessen/ deren**  
**Stellvertreter/in**

*I. Beschlussvorschlag:*

Die Verbandsversammlung ernennt den/ die die Wahl annehmende(n) Herrn/ Frau ..... für die Dauer von 2 Jahren und sechs Monaten zum /zur Verbandsvorsitzenden.

Gleichzeitig ernennt die Verbandsversammlung Herrn/ Frau ..... ebenfalls für die Dauer von 2 Jahren und sechs Monaten zum/ zur stellvertretenden Verbandsvorsitzenden.

*II. Sachverhalt:*

Nach § 15 Abs. 4 GkG NW sowie § 7 Abs. 3 der Satzung wählt die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte eine vertretungsberechtigte Person einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden; in gleicher Weise wählt sie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Wahlzeit beträgt nach der Satzung 2,5 Jahre.

Die/ Der Verbandsvorsitzende/r soll durch die Mitglieder alle 2,5 Jahre alternierend besetzt werden. Die/ Der jeweilige Stellvertreter/in soll aus dem Vertreterkreis des jeweiligen anderen Mitgliedes gewählt werden.

**Vorlage**  
**zu**  
**TOP 3**  
**Wahl des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters**

*I. Beschlussvorschlag:*

Die Verbandsversammlung ernennt, den/die die Wahl annehmende(n) Herr/ Frau ..... für die Dauer von 2 Jahren und sechs Monaten zum Verbandsvorsteher/ zur Verbandsvorsteherin. Gleichzeitig ernennt die Verbandsversammlung den/ die die Wahl annehmende(n) Herr/ Frau ..... ebenfalls für die Dauer von 2 Jahren und sechs Monaten zum/ r stellvertretende(n) Verbandsvorsitzende(n).

*II. Sachverhalt:*

Gem. § 16 Abs. 1 GkG NW wird die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihrer Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreterinnen und Vertreter oder der leitenden Bediensteten der zum Zweckverband gehörenden Gemeinden und Gemeindeverbände gewählt. Die Verbandssatzung kann die Vertretung durch eine andere Beamtin oder einen anderen Beamten eines Verbandsmitgliedes vorsehen.

Gem. § 5 Abs.1 der Zweckverbandssatzung ist der Verbandsvorsteher aus dem Kreis der gesetzlichen Vertreter der dem Zweckverband angehörenden Gemeinden oder Gemeindeverbände zu wählen. § 7 Abs. 1, 4. Unterabsatz der Satzung sieht vor, dass der gesetzliche Vertreter auch eine andere Personen vorschlagen kann. Für diese sind zwei Vertreter zu benennen. Die Wahl erfolgt nach § 10 Abs. 2 der Satzung für die Dauer von 2,5 Jahren

In der Kreistagssitzung vom 30.06.2016 des Kreises Wesel benannte der Landrat Herr Helmut Czichy als seinen Vertreter. Gleichzeitig wurden Herr Michael Wolf und Herr Rainer Rohloff vom Landrat als 1. und 2. Vertreter des Herrn Czichy benannt.

Der Landrat des Kreises Viersen benannte Herrn Budde als seinen Vertreter. Dieser wiederum wird vertreten durch 1. Herrn Rainer Röder und 2. Frau Maren Killewald

**Vorlage  
zu  
TOP 4  
Beschluss über die Geschäftsordnung**

*I. Beschlussvorschlag:*

Die Verbandsversammlung beschließt die Geschäftsordnung in der Fassung vom 01.09.2016.

*II. Sachverhalt:*

Gem. § 7 Abs. 5 der Satzung gibt sich die Verbandsversammlung eine Geschäftsordnung. Diese ist im Entwurf beigelegt.

Die Geschäftsordnung enthält unter anderem Regelungen über Ladungsfristen, Verhalten und Antragstellung in der Verbandsversammlung.

Darüber hinaus wird festgelegt, dass jedes Mitglied des Zweckverbandes nur eine Stimme (§ 6 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung) hat. Mitglieder des Zweckverbandes sind die Kreise, nicht die Entsandten, die die jeweiligen Kreise in der Zweckverbandsversammlung vertreten.

Deshalb bedarf es zur Ermittlung des Votums des Mitgliedes vorab einer internen Willensbildung der Vertretergruppe des Mitgliedes. Innerhalb der Vertretergruppe entscheidet die einfache Mehrheit der Vertreter-Stimmen, die dann den Ausschlag für die Mitgliedsstimme gibt. Bei Stimmengleichheit innerhalb der Vertretergruppe muss die Mitgliedstimme als „Ablehnende-Stimme“ abgegeben/ gewertet werden.

Ferner bestimmt § 8 der Geschäftsordnung, dass Bedienstete aus den abfallwirtschaftlichen Fachabteilungen der Mitglieder oder aus den in der Abfallwirtschaft tätigen Kommunalunternehmen/ Organisationen an den nicht-öffentlichen Sitzungen teilnehmen können, sofern die Verbandsversammlung oder ein Mitglied keinen Einwand erhebt. Hintergrund ist das Bestreben, die Verwaltungseinheiten unmittelbar in die Lage zu versetzen, den politischen Willen aufzunehmen und umzusetzen beziehungsweise den Verbandsvorsteher/ die Verbandsvorsteherin direkt zu unterstützen, da der Zweckverband über kein eigenes Personal verfügen wird.

**Vorlage  
zu  
TOP 5  
Genehmigung des Wirtschaftsplans für das Rumpfgeschäftsjahr 2016**

*I. Beschlussvorschlag*

Die Verbandsversammlung genehmigt den als Anlage beigefügten Wirtschaftsplan für das Rumpfgeschäftsjahr 2016.

Der Wirtschaftsplan liegt diesem Tagesordnungspunkt als Anlage bei.

**II. Sachverhalt:**

Die Verwaltung berichtet mündlich.

**Vorlage  
zu  
TOP 6  
Beschlussfassung über die Einrichtung einer Geschäftsstelle**

**I. Beschlussvorschlag:**

Die Verbandsversammlung beschließt, dass der Zweckverband eine eigene Geschäftsstelle einrichten soll. Als Sitz der Geschäftsstelle wird das Kreishaus..... bestimmt.

**II. Sachverhalt:**

Gem. § 12 der Satzung kann der Zweckverband eine Geschäftsstelle einrichten, deren Leitung dem Verbandsvorsteher/ der Verbandsvorsteherin obliegt.

Die Geschäftsstelle wird sich am Amtssitz des Verbandsvorstehers, also im Kreishaus Viersen oder Wesel befinden. Die Kommunikation und Organisation erfolgt über das Geschäftszimmer des jeweils amtierenden Verbandsvorstehers.

**III. *Finanzielle/ personelle Auswirkungen:***

keine